

Erläuterungen und Hinweise zur Einkommensermittlung

Gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII i.V.m. § 7 Absatz 2 KitaG ist eine soziale Ermäßigung von Betreuungskosten nach Zumutbarkeit der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII zu prüfen. Das bedeutet, dass der Grundbedarf einer Familie inklusive der Kosten der Unterkunft dem Familieneinkommen gegenübergestellt wird.

Ist das Einkommen höher als der Bedarf, so sind 50% dieses Überhangs als Eigenleistung zur Zahlung von Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen zumutbar.

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.07.2023 sind abweichend hiervon 25% des Überhangs als Eigenleistung zumutbar (§ 7 Absatz 3 KitaG).

Bei Bezug von Sozialgeldern wie Leistungen durch das Jobcenter nach SGB II, Wohngeld nach Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Grundsicherung nach SGB XII oder Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Betreuungskosten grundsätzlich nicht zuzumuten. Dieser Personenkreis ist von den Betreuungskosten zu befreien.

Für eine Berechnung auf Zumutbarkeit sind folgende Unterlagen, soweit vorhanden, zur Prüfung einzureichen:

1. Unterkunftskosten:

Wohnungsmiete:

- Mietvertrag zur Ermittlung der Miet- und Betriebskosten
- Ggfs. Nachweis zur Direktzahlung an Versorger für Wasser/Abwasser, Heizung

Eigentum:

- Nachweise Zins- und Tilgungsleistung für alle Belastungen aus Hypotheken, Bausparverträge, gebundene Lebensversicherungen etc.
- Nachweise zu allen Grundstücksabgaben, wie Abfallgebühren, Grundsteuer, Wohngebäudehaftpflicht, Schornsteinfeger, Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagwasser etc.
- Nachweis zur Direktzahlung an Versorger für Wasser/Abwasser, Heizung (ggfs. Gas/ Öl)

2. Einkommensermittlung:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte aller Familienangehörigen (einschließlich Kindergeld), unabhängig davon, ob diese steuerrechtlich relevant sind. Einmalige Einnahmen werden anteilig auf 12 Monate berechnet (z.B. Erstattung Einkommenssteuer etc.)

- Verdienstabrechnungen (aller Familienangehörigen) des Arbeitgebers der letzten 12 Monate vor Antragstellung, auch im Falle eines Mini-, Midijob
- Elternzeit: vollständiger Bescheid Elterngeld, Nachweis Zeitraum Bezug von Mutterschaftsgeld der Krankenkasse, Verdienstabrechnungen Mutterschaftsgeld des Arbeitgebers ab Beginn
- Vollständiger Bescheid BAföG, BAB, Aufstiegs BAföG
- Nachweise zum Erhalt von Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt etc.
- Krankengeld/Verletztengeld
- Übergangsgeld im Zeitraum einer Rehabilitationsmaßnahme
- Arbeitslosengeld I
- Rentenbescheid zu Unfallrenten, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Halbwaisenrente etc.

- Eigene Einkünfte älterer Geschwisterkinder (Ausbildung, BAföG, BAB etc.)

Bei Selbständigkeit:

- Gewinn- und Verlustrechnung oder Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des laufenden Jahres und des Vorjahres
- Vollständiger Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes für die letzten 2 Jahre

Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

- Vollständige Anlage V im Rahmen der Einkommenssteuererklärung für das Finanzamt
- Vollständiger Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes für die letzten 2 Jahre

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sollten weitere Gelder erhalten werden, so sind diese ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

3. Einkommensmindernd werden berücksichtigt und sind im Einzelnen nachzuweisen:

- Private Haftpflichtversicherung ohne Tierhalterhaftpflicht
- Hausratversicherung ohne zusätzliche Glasversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeit in Einzelfällen
- Risiko-Lebensversicherung
- Mietkautionsversicherung
- Riester Versicherung im Rahmen der Mindesteigenbeiträge
- Fahrtkosten pauschal zur Arbeitsstätte pro Kilometer
- Beiträge zu Berufsverbänden

Im Falle einer Selbständigkeit werden weiterhin anerkannt:

- Grundbeiträge zu Privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Private Rentenversicherung/ Rentenvorsorge

4. Persönliche besondere Belastungen werden im Einzelfall geprüft und sind entsprechend nachzuweisen:

- Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen
- Schuldverpflichtungen aus Krediten oder Abzahlungsverpflichtungen (so weit diese notwendig sind)
- Kosten im Zusammenhang mit besonderen Familienereignissen
- Betreuungskosten für Betreute Grundschulen älterer Geschwisterkinder
- Kosten für Fort- und Weiterbildung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sollten weitere Belastungen vorhanden sein, so können diese ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen zur Prüfung vorgelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.